

## Satzung über Auszeichnungen der Marktes Teisnach

Vom:	25.07.2019
Beschluss des Marktgemeinderats vom:	04.07.2019
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	26.07.2019
Inkrafttreten:	01.08.2019



## **Satzung über Auszeichnungen der Marktes Teisnach**

Der Markt Teisnach erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO, BayRS 2020-1-1-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung.

### **§1**

Der Markt Teisnach verleiht an Auszeichnungen

- das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 GO),
- die kleine Bürgermedaille in Silber
- die große Bürgermedaille in Silber
- die große Bürgermedaille in Silber vergoldet und
- Anstecknadel in Silber - farbig bedruckt
- die Urkunde aus Glas für die besonderen Ehrungen.

### **§2**

(1) Das Ehrenbürgerrecht, die kleine Bürgermedaille in Silber, die große Bürgermedaille in Silber, die große Bürgermedaille in Silber vergoldet und die Anstecknadel in Silber - farbig bedruckt, die Urkunde aus Glas für die besonderen Ehrungen können an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besondere Verdienste auf kulturellem, künstlerischem, wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Gebiet oder um das soziale, kirchliche, sportliche oder sonstige öffentliche Leben erworben und dadurch das Wohl des Marktes Teisnach und ihrer Einwohner in hohem Maße gefördert haben.

(2) Die Auszeichnung richtet sich nach der Art und dem Umfang der besonderen Verdienste und ihrer Bedeutung für den Markt Teisnach und ihre Einwohner. Die Kriterien für die Auszeichnung für die kleine Bürgermedaille in Silber, die große Bürgermedaille in Silber, die große Bürgermedaille in Silber vergoldet und die Anstecknadel in Silber - farbig bedruckt werden in den § 4 Abs. 2 dieser Satzung gesondert geregelt. Der Verleihung muss zusätzlich der Marktrat in nichtöffentlicher Sitzung vorab zustimmen.

(3) Der gleichen Person können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

### **§3**

(1) Die kleine Bürgermedaille in Silber hat die Form einer runden Münze und einen Durchmesser von 25 mm. Sie ist aus Silber und zeigt auf der Vorderseite das Marktwappen und die Umschrift „MARKT TEISNACH – BAYER: WALD“, auf der Rückseite mittig der Text „FÜR VERDIENSTE UM DAS ÖFFENTLICHE WOHL“ angebracht.

(2) Die große Bürgermedaille in Silber hat die Form einer runden Münze und einen Durchmesser von 40 mm. Sie ist aus Silber und zeigt auf der Vorderseite das

Marktwappen und die Umschrift „MARKT TEISNACH – BAYER: WALD“, auf der Rückseite mittig der Text „FÜR VERDIENSTE UM DAS ÖFFENTLICHE WOHL“ angebracht.

(3) Die große Bürgermedaille in Silber vergoldet hat die Form einer runden Münze und einen Durchmesser von 40 mm. Sie ist aus vergoldeten Silber und zeigt auf der Vorderseite das Marktwappen und die Umschrift „MARKT TEISNACH – BAYER: WALD“, auf der Rückseite mittig der Text „FÜR VERDIENSTE UM DAS ÖFFENTLICHE WOHL“ angebracht.

(4) Die Anstecknadel in Silber - farbig bedruckt ist aus Metall und im sichtbaren Teil der Nadel ist mittig das Logo des Marktes Teisnach farbig dargestellt.

(5) Die Urkunde für besondere Ehrungen besteht aus einer HPL-Grundplatte mit dunklem Kern und weißer Front. Auf die Grundplatte ist eine von hinten bedruckte Glasplatte flächig aufgebracht. Die Flachglasscheibe kann für den jeweiligen Einzelfall individuell gestaltet werden.

#### §4

(1) Berechtig zur Einreichung von Auszeichnungsvorschlägen sind der erste Bürgermeister und die Mitglieder des Marktgemeinderates.

(2) Bei der Einreichung der Vorschläge sind folgende Voraussetzungen für die Verleihung zu beachten:

(2.1) Die Auszeichnungen kleine Bürgermedaille in Silber, große Bürgermedaille in Silber, die große Bürgermedaille in Silber vergoldet (vgl. § 1) werden auf Grund besonderer Verdienste um den Markt verliehen. In den nachstehenden Ehrenämtern gelten folgende Mindestzeiten (bei Feuerwehrkommandanten: zusammenhängende Dienstzeit als 1. oder/und 2. Kommandant):

a) kleine Bürgermedaille in Silber

- |                                     |                                   |
|-------------------------------------|-----------------------------------|
| - Mitglieder des Marktgemeinderats: | ab 2 Perioden / beim Ausscheiden  |
| - Feuerwehrkommandanten:            | mind. 12 Jahre / beim Ausscheiden |

b) große Bürgermedaille in Silber

- |                                     |                                  |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| - Mitglieder des Marktgemeinderats: | ab 3 Perioden / beim Ausscheiden |
| - Feuerwehrkommandanten:            | ab 18 Jahren / beim Ausscheiden  |

c) große Bürgermedaille in Silber vergoldet

- |                                     |                                  |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| - Mitglieder des Marktgemeinderats: | ab 4 Perioden / beim Ausscheiden |
| - Feuerwehrkommandanten:            | ab 24 Jahren / beim Ausscheiden  |

(2.2) Die Auszeichnung Anstecknadel in Silber - farbig bedruckt (vgl. § 1) wird auf Grund besonderer Verdienste um den Markt Teisnach verliehen, welche

a) in nachstehenden Funktionen oder Funktionsbereichen erbracht wurden:

- Beim Ausscheiden aus der aktiven Vereinstätigkeit als erster, zweiter oder weiterer Vorstand, Schriftführer, Hauptkassier oder weitere Funktionen (Jugendbetreuung usw.), wobei die Aktivität in dieser maßgeblichen Funktion grundsätzlich 15 Jahre stattgefunden haben soll;
- Beim Ausscheiden des Kompaniechefs, Kompaniefeldwebels sowie verdienter Offiziere und Unteroffiziere der Patenkompanie des Marktes Teisnach;
- Verdiente Sportler und Sportmannschaften;
- Einzelpersonen und Gruppen für die Bereiche Musik, Gesang, Tanz, Kultur, Brauchtum, Kirche, usw. soweit besondere herausragende Leistungen vorhanden sind;

b) durch sonstige Leistungen erbracht wurden, sofern die Bedeutung für den Markt Teisnach und ihre Einwohner von besonderer Qualität ist.

(3) Die Auszeichnungsvorschläge sind schriftlich mit ausführlicher Begründung beim ersten Bürgermeister einzureichen. Der erste Bürgermeister legt sie dem Marktgemeinderat vor. Über die Verleihung der Auszeichnungen beschließt der Marktgemeinderat Teisnach abschließend in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Der Beschluss über die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht, für die kleine Bürgermedaille in Silber, die große Bürgermedaille in Silber, die große Bürgermedaille in Silber vergoldet und die Anstecknadel in Silber - farbig bedruckt wird vom 1. Bürgermeister / der 1. Bürgermeisterin durch die Überreichung und einer zusätzlichen Urkunde vollzogen. Die Ehrenbürgerwürde soll im Rahmen eines festlichen Aktes außerhalb einer Sitzung des Marktgemeinderats Teisnach überreicht werden. Die Form der Überreichung der Auszeichnungen bestimmt der Marktgemeinderat von Teisnach im Beschluss zur Verleihung der Auszeichnung.

(5) Die entsprechenden Urkunden haben neben den persönlichen und sachlichen Angaben das Datum des Verleihungsbeschlusses des Marktgemeinderats von Teisnach zu enthalten und die Unterschrift des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin zu tragen; Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Bei Verhinderung des ersten Bürgermeisters handelt in den Fällen der Absätze 3 und 4 sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin (Art. 39 Abs. 1 GO).

(7) Die jeweilige Auszeichnung geht mit der Überreichung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Nach dem Ableben des Geehrten verbleibt die Auszeichnung den Erben.

(8) Die Ehrenbürger sollen zu besonders festlichen und feierlichen Veranstaltungen des Marktes Teisnach als Ehrengäste eingeladen werden.

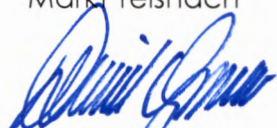
## §5

Der Markt Teisnach kann die auf Grund dieser Satzung verliehenen Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf der Ernennung zum Ehrenbürger bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderats Teisnach (Art. 16 Abs. 2 GO). Im Falle ihres Widerrufs ist die Auszeichnung an den Markt Teisnach zurückzugeben.

**§6**

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Teisnach, 25.07.2019  
Markt Teisnach



Daniel Graßl  
1. Bürgermeister